

## Landgericht Berlin II

Az.: 27 O 36/25 eV



## Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

**Paul Schreyer**, Emsdettener Straße 10, 48268 Greven  
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Partsch & Partner**, Kurfürstendamm 50, 10707 Berlin, Gz.: 22/25

gegen

**tagesschau.de, Norddeutscher Rundfunk**, Hugh-Greene-Weg 1, 22529 Hamburg  
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **CMS Hasche Sigle Partnerschaft**, Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg,  
Gz.: MF-fr- 2024/01984

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Reinke, die Richterin am Landgericht Dr. Rößler-Tolger und den Richter am Landgericht Scharf am 20.02.2025 beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf bis 10.000,00 EUR festgesetzt.

## Gründe:

I. Der Antrag war zurückzuweisen, da es dem Antragsteller an einem Verfügungsanspruch ge-

mäß §§ 936, 920 Abs. 2 ZPO fehlt. Ihm steht kein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts gegenüber der Antragsgegnerin zu.

Bei der von dem Antragsteller angegriffenen Äußerung („*Das geht bis hin zur Behauptung eines eingeladenen Gastredners, dass das Virus nicht aus China, sondern aus einem US-Labor stammt. Mit Fakten wurde das zwar nicht unterlegt [...]*“) handelt es sich um eine zulässige Meinungsäußerung der Antragsgegnerin.

1. Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist, ist eine Rechtsfrage. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Die Überprüfung einer Aussage auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder nicht wahr erweisen lassen. Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinung sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG geschützt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhobe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (st. Rspr., vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 9.11.2022 - 1 BvR 523/21, NJW 2023, 510, Tz. 16 m.w.N.; Kammer, Urt. v. 15.10.2024 – 27 O 236/24, GRUR-RS 2024, 28631, Tz. 22).

2. So liegt es hier. Die beanstandete Äußerung ist entscheidend durch Elemente des Dafürhaltens und Meinens geprägt (vgl. Kammer, Urt. v. 15. Oktober 2024, a.a.O.). Zwar weist die Äußerung auch einen tatsächlichen Bezug auf, sie erschöpft sich aber nicht darin.

a) Der unbefangene Durchschnittsleser versteht die Streitgegenständliche Äußerung der Antragsgegnerin in ihrem zu berücksichtigenden Kontext dahingehend, dass die im vorherigen Satz erörterte und von dem Antragsteller in seiner Rede wiedergegebene „Laborthese“ nicht mit Fakten unterlegt worden sei. Die Kammer teilt insoweit nicht das Verständnis der Antragsgegnerin, wonach sich die angegriffene Formulierung „*Mit Fakten wurde das zwar nicht unterlegt*“ schon gar

nicht auf den Antragsteller beziehe, sondern auf die im folgenden Halbsatz erwähnte Frau Wagenknecht. Es ist zwar zutreffend, dass durch die Formulierung in dem Artikel von der zuvor erörterten „Laborthese“ gewissermaßen ein Übergang zu der folgenden Aussage erfolgt, wonach Frau Wagenknecht ein vergiftetes Meinungsklima beklage. Dies ändert aber nichts daran, dass der unbefangene Durchschnittsleser die streitgegenständliche und angegriffene Formulierung *„Mit Fakten wurde das ...“* [Unterstreichung zur Verdeutlichung nur hier] auf den vorherigen Satz und damit auf die „Laborthese“ bezieht.’

b) Die so verstandene Äußerung der Antragsgegnerin stellt ihre subjektive Wertung dar, dass die Behauptung, dass *„das Virus nicht aus China, sondern aus einem US-Labor stammt“*, nicht durch Fakten unterlegt worden sei. Bei der Frage, ob eine Aussage oder Behauptung durch Fakten unterlegt wird, handelt es sich um eine subjektive Einschätzung, ob die von dem Antragsteller selbst im Rahmen seiner Rede mitgeteilte Grundlage für seine Behauptung – insbesondere die Interview-Äußerungen von Herrn Redfield – aus Sicht der Antragsgegnerin als faktenmäßige Untermauerung der von dem Antragsteller getätigten Aussage zu bewerten ist oder nicht.

Die Kammer vermag insofern der Argumentation des Antragstellers auch aus seinem Schriftsatz vom 18.02.2025 nicht zu folgen, wonach es sich bei der streitgegenständlichen Passage nicht um eine Bewertung, sondern um eine Tatsachenbehauptung handele, die der unbefangene Durchschnittsleser dahingehend verstehe, der Antragsteller habe die entsprechende Behauptung ohne jeglichen Beleg verbreitet. Vielmehr wird durch die streitgegenständliche Formulierung deutlich, dass – nach Auffassung der Antragsgegnerin – von dem Antragsteller im Rahmen seiner Rede keine Fakten genannt worden seien, die die *„Laborthese“* unterlegt hätten.

Diese Meinungsäußerung hat der Antragsteller hinzunehmen, ohne dadurch in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt zu sein.

aa) Eine dem Antragsteller im Ergebnis günstigere Beurteilung wäre allenfalls dann in Betracht zu ziehen gewesen, wenn die Meinungsäußerung der Antragsgegnerin über keine oder jedenfalls nicht im Ansatz hinreichende Anknüpfungstatsachen verfügt hätten und es sich damit um *„willkürlich aus der Luft gegriffene“* Wertungen gehandelt hätte (st. Rspr., vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 9.11.2022, a.a.O., Tz. 28; Kammer, Urt. v. 15.10.2024, a.a.O., m.w.N.). Hieran fehlt es jedoch.

Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Bewertung der Rede des Antragstellers auf dem Bundesparteitag der Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht“ beruht nicht auf offensichtlich unzureichenden Anknüpfungstatsachen und ist davon ausgehend erst recht nicht willkürlich aus der Luft gegriffen.

Es ist insofern zwar zutreffend, dass der Antragsteller die „Laborthese“ nicht ohne jegliche Erläuterung oder Begründung geäußert hat, sondern sich insofern auf eine Interview-Äußerung von Herrn Redfield, dem ehemaligen Leiter der US-amerikanischen Seuchenschutzbehörde CDC bezogen hat. Diese Interview-Äußerung stellt jedoch kein „Faktum“ dar, wonach die „Laborthese“ zwingend als zutreffend oder gar erwiesen anzusehen wäre. Vielmehr handelt es sich bei der streitgegenständlichen Bewertung der Antragsgegnerin um eine diesbezügliche Einschätzung, wonach für die „Laborthese“ seitens des Antragstellers keine Fakten genannt worden seien. Die Kammer hält insofern an ihrer mit Verfügung vom 13.02.2025 mitgeteilten Rechtsauffassung fest, wonach auch die Äußerung von Herrn Redfield ihrerseits als Meinungsäußerung einzuordnen ist. Tatsachen, die dem Beweis zugänglich wären, hat der Antragsteller hingegen weder in seiner Rede, noch im hiesigen Verfahren vorgetragen, weswegen es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine zulässige Bewertung der Rede handelt.

bb) Abgesehen davon hat der Antragsteller die streitgegenständliche Berichterstattung über seine Rede auch deshalb hinzunehmen, weil er sich mit seiner dortigen Rede selbst und freiwillig an einer gesellschaftspolitisch überaus relevanten öffentlichen Diskussion beteiligt hat. Im Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung muss aber auch eine echte Diskussion möglich sein, wobei derjenige, der sich wie der Antragsteller in die öffentliche Diskussion einschaltet, grundsätzlich auch scharfe oder sogar unfundierte Meinungsäußerungen auch dann hinzunehmen hat, wenn sie sein Ansehen mindern (st. Rspr., vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 17. September 2012 – 1 BvR 2979/10, GRUR 2013, 193, Tz. 35). Diese allgemeine Wertung beansprucht für den als freien Journalisten und Mitherausgeber des Online-Magazins „multipolar“ tätigen Antragsteller, der über die Möglichkeit verfügt, sich im Meinungskampf mit der Antragsgegnerin seinerseits im Rahmen einer Folgeberichterstattung effektiv öffentlich zu Wehr zu setzen, besondere Geltung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.9.2012, a.a.O.; Kammer, Urt. v. 10.10.2024 – 27 O 546/23, GRUR-RS 2024, 28943, Tz. 40 m.w.N.; Beschl. v. 31.10.2024, a.a.O., Tz. 13).

3. Vor dem Hintergrund, dass dem Antragsteller schon aus diesen Gründen kein Verfügungsanspruch zusteht und der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung daher zurückzuweisen ist, bedürfen die weiteren von der Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 19.02.2025 aufgeworfenen Fragen nach der Erkennbarkeit des Antragstellers sowie der möglicherweise fehlerhaften Bezeichnung der Antragsgegnerin, keiner abschließenden Entscheidung der Kammer.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Wertfestsetzung auf den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin II  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

oder bei dem

Kammergericht  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzung einreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische

Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Reinke  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Rößler-Tolger  
Richterin  
am Landgericht

Scharf  
Richter  
am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 21.02.2025

Lefild, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle